

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 34, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 11.10.2023

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- 1) Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Monat Juni - August.....484
- 2) Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 28.08.2023.....485
- 3) Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder)495
- 4) Bekanntmachung einer Stelle für die Schulung in Erster Hilfe nach § 68 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).....500
- 5) Bekanntmachung der Orte und der Zeiten für die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget.501
- 6) Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder).....501
- 7) Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad der Hansa-Schule der Stadt Frankfurt (Oder), Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder)505
- 8) Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“510
- 9) Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung der 1.Änderung des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB510
- 10) Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neubereshinchen Frankfurt (Oder)“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung des Beschlusses über den Entwurf und Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB513
- 11) Bekanntmachung des Bebauungsplans BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren; Information über den Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Oberbürgermeister René Wilke
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

kostenlos erhältlich.

öffentlicher Belange sowie Beschluss über die Satzung und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes.....516

12) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Auszeichnung für außergewöhnliche Leistungen im Sport Hermann-Weingärtner-Preis.....516

13) Bekanntmachung der Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B1122n, 3.VA.....519

14) Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree521

Ende des Amtlichen Teils

Amtlicher Teil

1) Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Monat Juni - August

Funddatum	Fundtiere
03.07.2023	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß
12.07.2023	Persermix, weiblich, schwarz-rot
12.07.2023	Persermix, weiblich, tricolor
12.07.2023	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2023
12.07.2023	Britisch-Kurzhaar-Mix, weiblich, tricolor, geb. 2021
17.07.2023	Britisch-Kurzhaar-Mix, männlich, rot-weiß, geb. 2023
17.07.2023	Britisch-Kurzhaar-Mix, männlich, rot-weiß, geb. 2023
25.07.2023	Europ. Hauskatze, weiblich, tricolor, geb. 2022
25.07.2023	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-grau, geb. 2023
25.07.2023	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-schwarz, geb. 2023
27.07.2023	Langhaarmix, weiblich, rot, geb. 2021
27.07.2023	Europ. Hauskatze, männlich, rot, geb. 2023
27.07.2023	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-rot, geb. 2023
01.08.2023	Europ. Hauskatze, männlich, grau, geb. 2023
05.08.2023	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2022
05.08.2023	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2022
09.08.2023	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz, geb. 2023
09.08.2023	Europ. Hauskatze, schwarz
11.08.2023	Europ. Hauskatze
18.08.2023	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2023

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 26.09.2023

René Wilke

2) Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 28.08.2023

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (nachfolgend: Veterinäramt) folgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 28.08.2023.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63 bis 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3 bis 6, 9 bis 12, 45 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 37 und 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
- §§ 14d und 14e der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- § 80 Absatz 2 Nummern 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
bei Wildschweinen vom 28.08.2023**

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Bisher schloss die weiße Zone (als Teil der Sperrzone II) das gesamte Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ein.

Zusätzlich ist entlang der Oder ein Schutzkorridor ausgewiesen worden.

Die weiße Zone wird mit dieser Verordnung aufgehoben. Das Stadtgebiet ist jedoch weiterhin Teil der Sperrzone II. Der Schutzkorridor bleibt bestehen.

1. Die Sperrzone II (inklusive Schutzkorridor) schließt das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ein. – siehe Karte der Stadt Frankfurt (Oder) mit Darstellung der Restriktionszonen

B. Angeordnete Maßnahmen

- I. Für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) wird angeordnet:

1. Die Absperrungen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäune innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. Die in den Umzäunungen eingelassenen Tore sind nach Nutzung zwingend zu schließen.
2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem Veterinäramt zuzuführen.

4. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.
Wird die verstärkte Suche von durch das Veterinäramt benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.
Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger.
 5. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich unter der Adresse Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) oder telefonisch unter der Telefon-Hotline 0335 5523940 oder per E-Mail unter vet@frankfurt-oder.de anzuzeigen,
 - b. von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf ASP zuzuleiten.
Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Die Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch vom Veterinäramt beauftragte Personen durchzuführen.
- II. Für die **Sperrzone II** werden zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. Nummern 1 bis 5 folgende Maßnahmen angeordnet:
1. Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde (Sitz in Beeskow) unter der Telefonnummer 03366 351340 mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.
Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen. Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg - ist zu befolgen.
 2. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist gestattet. Der Leitfaden zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz ist dabei zu beachten.
 3. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen.
Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen dürfen innerhalb der Umzäunung erst unmittelbar nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit angezeigt, Kadaversuche durchgeführt werden.
 4. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind durch den Landwirt auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Jagdschneisen anzulegen.
 5. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen ist untersagt. Die Schweine sind in einen Stall abzusondern (aufzustallen), sodass sie nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen können. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot der Aufstallung durch das Veterinäramt erteilt werden.
 6. Die Besamung empfänglicher Sauen ist untersagt.
In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
 7. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus dieser Zone ist verboten.
In begründeten Einzelfällen können für Schweine auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
 8. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Hausschweinen gewonnen worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

9. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
10. Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), außerhalb dieser Zone, ist verboten.

III. Für **den Schutzkorridor** werden zusätzlich zur Anordnung unter B. I. Nummer 2 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Das Schwarzwild muss durch den Jagdausübungsberechtigten vollständig entnommen werden.

Die Entnahme ist entsprechend dem Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg mit folgenden jagdlichen Mitteln durchzuführen:

- Fallenfang
- Einzeljagd sowie
- Bewegungsjagden und Erntejagden nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde (mindestens zehn Tage vor Beginn)

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Maßnahmen angeordnet: B. I. Nummern 3 und 4, B. II. Nummern 4 bis 5 und Nummern 8 bis 10.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

I. Weitere Kontaktdaten

Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.

II. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.10.2022 verliert mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit. Eine separate Aufhebung der genannten Verfügung erfolgt nicht.

III. Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Schweinepest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10. 09. 2020 bestätigte sich im Landkreis Spree-Neiße bei Sembten erstmalig der Verdacht auf eine Infektion mit der ASP bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein als Ergebnis der abschließenden Testung durch das Friedrich-Löffler-Institut.

Mitte September 2020 fand man im Landkreis Oder-Spree im Dorchetal bei Neuzelle / Kummro fünf verendete Wildschweine, bei denen am 15.09.2020 eine Infektion auf ASP durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt wurde.

Am 03.03.2021 erfolgte der ASP- Nachweis bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in Frankfurt (Oder). Anschließend hat sich das Seuchengeschehen im Landkreis Oder-Spree sowie in benachbarten Landkreisen und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kontinuierlich ausgeweitet.

Seit 12.05.2022 gab es in der Stadt Frankfurt (Oder) keine positiven Befunde mehr, so dass von einem rückläufigen Seuchengeschehen ausgegangen wird.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen beziehungsweise Schweinefleischzubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung).

Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 Prozent der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen sowie in Hausschweinbestände eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr hoher Tierverluste, was zu großen wirtschaftlichen Schäden in den betroffenen Schweinemastbetrieben führen kann. Die strengen Handelsbeschränkungen, die aufgrund des Auftretens der ASP zu erwarten sind, können auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche zu enormen Einbußen führen.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, ist unverzüglich eine Einschätzung des Ausmaßes des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet und weiteres) durch die Behörde vorzunehmen. Auf dieser Grundlage werden, nach fachlicher Prüfung im Rahmen des Bekämpfungs- und Tilgungsplans des Landes Brandenburg, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine, ergriffen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu unterstützend Empfehlungen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 4 Ordnungsbehördengesetz in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinäramt die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Schweinepest-Verordnung sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04. 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßnahmen zur Ergänzung der Anordnungen der Schweinepest-Verordnung.

zu A.

Gemäß Artikel 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Verbindung mit § 14d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Schweinepest-Verordnung erfolgte durch das Veterinäramt die Festlegung eines Gebietes um die Fundorte als Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).

Die Errichtung eines Schutzkorridors erfolgte innerhalb der Sperrzone II nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17. März 2022, „Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen“.

Die Sperrzone II und der Schutzkorridor sind vollständig umzäunt. Innerhalb dieser werden gegenüber den Jagd ausübungsberechtigten durch das Veterinäramt und die Untere Jagdbehörde (Sitz in Beeskow) Maßnahmen zur Bejagung und kontinuierlichen Entnahme von Schwarzwild angeordnet. Ziel ist es, durch die verstärkte Entnahme die Schwarzwildpopulation gegen Null zu reduzieren, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Die Bestimmung der Restriktionsgebiete erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

zu B. I. Nummer 1

Gemäß § 14d Absatz 2b Nummer 2 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Restriktionsgebiet über die Maßnahmen für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Nach § 14d Absatz 2c Nummer 1 bis Nummer 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und aufgrund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung des Schutzkorridors und der Sperrzone II sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche zu

verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Restriktionsgebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert beziehungsweise unterbunden werden.

zu B. I. Nummern 2, 3 und 5

Die verstärkte Bejagung in der Stadt Frankfurt (Oder), die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 11. 03. 2022 „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ auf der Grundlage des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung angeordnet.

Die verstärkte Bejagung dient der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll erzielen, dass schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung gegebenenfalls weiterer aufgefunder Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Stadt Frankfurt (Oder) hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine beziehungsweise der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Das Veterinäramt hat durch die Kennzeichnung und Beprobung die Möglichkeit, das aktuelle Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete zu beobachten. Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter erlegter Wildschweine sowie Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein.

Zudem kann das Veterinäramt, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

zu B. I. Nummer 4

Gemäß § 3a Nummer 4 der Schweinepest-Verordnung wird im Tenor dieser Verfügung unter B. I. Nummer 4 verfügt, dass bei Gesellschaftsjagen das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen muss.

In Anbetracht des noch immer hoch aktiven Infektionsgeschehens dient diese Maßnahme dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch den Aufbruch von Tierkörpern an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sind zudem leichter umzusetzen.

zu B. II. Nummer 1

Unter B. II. Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet, dass Bewegungsjagden der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden zu untersagen.

Da diese Form der Jagd von den Jagdausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

zu B. II. Nummern 2 bis 4

Gemäß § 14d Absatz 5a Satz 1 Nummer 1 und 2 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Das Risiko der Verbreitung bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist unter Betrachtung des aktuellen Seuchengeschehens verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt unter Berücksichtigung des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.

Auch das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt.

Der mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung sowie Pflügen dürfen jedoch erst nach nachgewiesener abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst geringgehalten werden sollen.

Die Jagdschneisen, auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, sollen eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweine zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

zu B. II. Nummer 5

Rechtsgrundlage für die unter Punkt B. II. Nummer 5 dieser Verfügung angeordnete Absonderung in Form einer Aufstallung ist § 14d Absatz 4 Nummer 2 Schweinepest-Verordnung.

Alle Tierhalter, die ihre Schweinehaltung in einer Restriktionszone haben, sind mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) gesetzlich verpflichtet, die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

Bei einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung ist unter dem Begriff der Absonderung die in dieser Verfügung angeordnete Aufstallung zu verstehen. Gesetzeszweck ist die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung – auch im Sinne eines Schutzes vor Ausbreitung der Seuche und dem Schutz Dritter.

Die Unterbringung der Schweine in einem von allen Seiten von Einträgen von außen gesicherten und durch strenge Hygienemaßnahmen geschützten Stall, kann die einzige Form einer Absonderung sein, die das Risiko der Eintragung des ASP-Virus in den Schweinebestand auf das kleinstmögliche Maß reduziert.

Laut Risikobewertung vom Friedrich-Löffler-Institut vom 13.04.2022 zu Auslauf- oder Freilandhaltungen gibt es in der Sperrzone II ein Restrisiko eines ASP-Eintrags in Hausschweinbestände. Der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts kommt aufgrund seiner Sachkunde für den Bereich der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 27 Tiergesundheitsgesetz) gesteigerte Bedeutung zu.

Anhand des ASP-Ausbruchs in Hausschweinebeständen in den umliegenden Landkreisen wird offensichtlich, dass ein Restrisiko neben der erläuterten Gefahr durch den Eintrag von Lebensmittelresten in Freilandhaltungen durch Krähen offenbar auch auf anderen Übertragungswegen besteht. Eine Freilandhaltung potenziert zusätzlich zu dem ungeklärten Eintragungsweg das Risiko der Übertragung durch Krähen. Eine Übertragung durch andere Vektoren (lebende Organismen, die Krankheitserreger von einem infizierten Tier oder Menschen auf andere Tiere oder Menschen übertragen – zum Beispiel Zecken, Mücken, Nagetiere) ist ebenfalls denkbar und nicht abschließend untersucht.

Entsprechend ist den Empfehlungen des Friedrich-Löffler-Instituts, als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums unter anderem im Bereich Tierseuchen, eine Aufstallung der in Freiland- oder Auslaufhaltung gehaltenen Tiere vorzunehmen, um das bestehende Risiko zu minimieren, nachzukommen. Gleiches gilt für Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von dem Verbot der Aufstallung erteilen.

Zu B. II. Nummer 6

Gemäß § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 Tiergesundheitsgesetz kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung über die Beschränkung der Nutzung und das Verbot des Haltens empfänglicher und anderer als empfänglicher Tiere im Betrieb erlassen.

Die Besamung empfänglicher Sauen wird in der aktuellen Situation der Ausbreitung des ASP-Virus untersagt. Die hierdurch ausgelösten Absatzschwierigkeiten für Schweinefleisch, unter Beachtung der gleichzeitigen Notwendigkeit, aus Tierwohlgründen und Platzgründen in den Betrieben schlachtreife Schweine schlachten zu müssen, sollen dadurch in der Sperrzone II reduziert werden.

Zu B. II. Nummer 7

Auf der Grundlage der Artikel 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04.2021 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II anordnen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu B. II. Nummer 8

Auf der Grundlage der Artikel 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu B. II. Nummer 9

Auf der Grundlage des Artikels 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder

Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Zu B. II. Nummer 10

Auf der Grundlage des Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone II in das sonstige Inland sowie inngemeinschaftlich angeordnet werden.

zu B. III. Nummer 1

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt die Anordnung der vollständigen Entnahme von Schwarzwild in der Sperrzone II, inklusive des Schutzkorridors gemäß § 14d Absatz 6 in Verbindung mit § 14a Absatz 8 Nummer 1 Schweinepest-Verordnung. Die Schwarzwildpopulation soll dadurch derart reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Gemäß dem Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg als Anlage des Erlasses „Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 20. 03. 2021 sind Bewegungsjagden erst durchzuführen oder gegebenenfalls anzuordnen, wenn andere Jagdmethoden nicht effektiv durchführbar sind. Bewegungsjagden sind zudem auf ausgewählte Flächen zu begrenzen.

Auf dieser Grundlage wird im Tenor dieser Verfügung unter B. III. Nummer 1 angeordnet, dass Bewegungsjagden und Erntejagden der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Das Veterinäramt hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden und Erntejagden zu untersagen. Da diese Form der Jagd von den Jagd ausübungs berechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu C.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Anordnungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet: B. I. Nummern 3 und 4; B. II. Nummern 4 bis 5 und Nummer 8 bis 10; Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines erhobenen Rechtsbehelfs.

Die Verpflichtung zur Anzeige und Beprobung erlegten und verendet aufgefundenen Schwarzwildes durch Jagdausübungsberechtigte in allen Restriktionsgebieten sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter in Bezug auf verendete, erkrankte Schweine und hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinäramt ist erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich, ohne Zeitverzögerung, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten beziehungsweise das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinebeständen erkennen und hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

Die Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen durch die Landwirte auf gesonderte Anordnung des Veterinäramtes bedarf einer unverzüglichen Umsetzung, um den Jägern eine schnellstmögliche, erleichterte Bejagung und damit Beschränkung der Wildschweinpopulation zu ermöglichen, um eine Weiterverbreitung der Tierseuche einzuschränken.

In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat und vor dem Hintergrund des aktuellen Ausbruchsgeschehens, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßnahmen zu halten, dass Schweine in einen Stall abzusondern sind und nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb des Betriebsgeländes getrieben werden. Gleiches gilt auch für die Maßnahme, dass Futter, Einstreu und anderes, die für Schweine bestimmt sind oder mit ihnen in Berührung kommen können, wildschweinsicher aufbewahrt werden müssen.

Ebenfalls ist die Anordnung des Verbringungsverbot von frischem Schweinefleisch, Wildschweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen und Wildschweinefleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten sowie Zuchtmaterial aufgrund der hohen Resistenz des aktuell aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen erforderlich, um eine Verbreitung des Virus auf diesem Weg zu verhindern.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu D.

Gemäß § 14d Absatz 2 Satz 5 Schweinepest-Verordnung werden die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch beim Oberbürgermeister, Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) erhoben werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

3) Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Hundesteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

vom 01.09.2023

Aufgrund der §§ 3 und 141 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6) i. V. m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.1/19, [Nr.36]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Stadt Frankfurt (Oder) oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den

Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für

a) den 1. Hund	72,00 EUR
b) den 2. Hund	132,00 EUR
c) den 3. Hund und weitere	168,00 EUR
d) gefährliche Hunde, je Hund	804,00 EUR

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten analog § 8 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) in der jeweils gültigen Fassung auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier,
5. Tosa Inu.

- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist analog § 8 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) in der jeweils gültigen Fassung von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 auszugehen:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,

7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Espanol,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin,
13. Rottweiler.

Hunde nach Satz 1, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung.

- (4) In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Absatz 2 und 3 nicht vorliegt.
- (5) Als gefährlich gelten über Absatz 2 und 3 hinaus solche Hunde, welche die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und durch die Ordnungsbehörde als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Stadt Frankfurt (Oder) aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei der Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich zur Führung blinder Personen, dem Schutz, der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BI“, „TBI“, „GI“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird bei rechtzeitiger Antragstellung, entsprechend § 6 Abs. 2, für das Halten von Hunden gewährt, welche aus Tierheimen der Bundesrepublik Deutschland genommen werden, und zwar für die ersten 12 Monate der Aufnahme in den Haushalt des Hundehalters.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 für Hunde zu ermäßigen, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dienen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den

angegebenen Verwendungszweck geeignet ist. § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 finden keine Anwendung auf gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Anfangszeitpunkt, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kämmerei, Abteilung Steuern und Abgaben, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den vollen Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies vom Halter innerhalb von zwei Wochen der Stadt Frankfurt (Oder), Kämmerei, Abteilung Steuern und Abgaben, anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kämmerei, Abteilung Steuern und Abgaben, erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Frankfurt (Oder) endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Für die Steuer wird grundsätzlich eine quartalsweise Zahlungsweise festgesetzt. Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so wird die für volle Monate zu viel gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Auf Antrag kann - abweichend vom Grundsatz der quartalsweisen Zahlungsweise nach Absatz 2 - eine jährliche oder monatliche Zahlungsweise vereinbart werden. Der Antrag ist bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kämmerei, Abteilung Steuern und Abgaben, einzureichen.
- (4) Die vereinbarte Möglichkeit der monatlichen Zahlweise wird von der Stadt widerrufen, wenn die festgesetzten Zahlungen an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht

eingehalten werden. Der geschuldete Restbetrag ist sodann sofort fällig und die Hundesteuer wird auf den Grundsatz der quartalsweisen Zahlung umgestellt.

- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kämmerei, Abteilung Steuern und Abgaben, anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und im Fall des Zuzugs innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Frankfurt (Oder) weggezogen ist, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kämmerei, Abteilung Steuern und Abgaben, abzumelden und die noch vorhandene Hundesteuermarke zurückzugeben. Der Abmeldegrund ist zu benennen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung eine Steuermarke pro Hund. Außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) eine neue Steuermarke ausgehändigt.

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung),
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Hundesteuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) nicht vorzeigt oder dem Hund andere, die der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt,

- a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis Buchstabe c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.

§11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29. September 2009 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 01. September 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

4) Bekanntmachung einer Stelle für die Schulung in Erster Hilfe nach § 68 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Mit Bescheid vom 07.09.2023 wurde die

Erste-Hilfe-Brüder Horst GbR
Florian Horst und Christian Horst
Südring 27
15236 Frankfurt (Oder)

als geeignet anerkannt, Schulungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gemäß § 68 FeV durchzuführen.

Gemäß der Richtlinie für die Anerkennung der Eignung einer Stelle für die Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 68 FeV vom 04.11.2019 (VkBfI. 2019 S. 812) in der geltenden Fassung ist die Anerkennung auf 3 Jahre befristet.

Frankfurt (Oder), den 28.09.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

5) Bekanntmachung der Orte und der Zeiten für die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Frankfurt (Oder) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Zeiten und Orte der Abstimmung

Donnerstag,	02.11.2023	15-18 Uhr	HEP, Am Hedwigsberg
Freitag,	03.11.2023	15-18 Uhr	Südringcenter, A.-Leownow-Straße
Samstag,	04.11.2023	10-14 Uhr	Oderturm, Logenstraße
Donnerstag,	09.11.2023	10-14 Uhr	Oderturm, Logenstraße
Freitag,	10.11.2023	13-18 Uhr	Kaufland West, J.-Gesing-Straße
Samstag,	11.11.2023	10-14 Uhr	SMC, Spitzkrugring

2. Abstimmungsergebnis

Am 11.11.2023 um 15 Uhr wird das Ergebnis der Abstimmung öffentlich im SMC bekannt gegeben.

3. Abstimmungsberechtigte

Zur Abstimmung zugelassen sind alle persönlich erscheinenden Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) ab einem Alter von 14 Jahren. Die Vorlage eines Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) ist zur Legitimation erforderlich.

6) Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder)

Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist gemäß § 100 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) Schulträger.
Schulräume können nach § 99 Abs. 4 BbgSchulG zur Nutzung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische Belange durch die Vergabe nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über die stundenweise Nutzung von Schulräumen durch Dritte entscheidet das Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin bzw. dem jeweiligen Schulleiter. Für die Nutzung von Schulräumen ist ein schriftlicher Antrag spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin einzureichen.
- (3) Ein Anspruch auf die Überlassung von Schulräumen besteht nicht.

- (4) Vermietungen über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erfolgen durch das Zentrale Immobilienmanagement der Stadt Frankfurt (Oder) im Einvernehmen mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt sowie der jeweiligen Schulleiterin bzw. dem jeweiligen Schulleiter.
- (5) Die Nutzungsüberlassung von schulischen Sportanlagen erfolgt nach der Benutzung und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Versagen der Benutzung

- (1) Natürliche oder juristische Personen, deren Zweck oder Tätigkeit gegen die Verfassung oder die Strafgesetze verstoßen, sind von der Überlassung der Schulräume ausgeschlossen.
- (2) Für Veranstaltungen gewerblicher Art bzw. zu Erwerbszwecken werden Schulräume nicht überlassen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen staatlich zugelassener Bildungsunternehmen.
- (3) Fachunterrichtsräume (z. B. Chemie-, Physik- und Biologieräume) werden nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Nutzung von Schulräumen für private Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht statthaft.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Schulräume können in der Regel montags bis freitags nach Unterrichtsende bis 22.00 Uhr Dritten überlassen werden, soweit sie durch die Stadt oder ihre Einrichtungen, insbesondere die städtischen Schulen, nicht benötigt werden.
- (2) Sonnabends, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien ist eine Nutzung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 4

Widerruf

- (1) Bei Verstößen gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung bzw. bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen kann die Nutzungsvereinbarung widerrufen werden.
- (2) Werden aus zwingenden Gründen überlassene Räume für schulische oder kommunale Aufgaben benötigt, kann aus diesen Gründen ein Widerruf der Nutzungsvereinbarung erfolgen.

§ 5

Beginn und Beendigung der Veranstaltungen

- (1) Unabdingbar Voraussetzung für die Nutzung von Schulräumen ist der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. In dieser Vereinbarung werden die näheren Modalitäten der Benutzung, insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer und der Nutzungszeitraum, die konkrete Angabe der zur Nutzung freigegebenen Räume, der Nutzungszweck sowie das Entgelt festgelegt. In der Nutzungsvereinbarung erklärt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bzw.

ferner, die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

- (2) Die jeweiligen Schulräume dürfen nur für die vereinbarte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Nutzungsvereinbarung, insbesondere jede Änderung der Nutzung und jede Änderung in der Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ist dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) unaufgefordert anzuzeigen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der bereitgestellte Raum zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit geräumt ist.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die bereitgestellten Räume werden den Nutzerinnen und Nutzern durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter oder deren bzw. dessen Beauftragten zugewiesen.
- (2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bzw. den Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten, um die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung sowie ggf. vorhandener Bedingungen und Auflagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, unter Benennung der Gründe die Abstellung der Verstöße vom der bzw. dem verantwortlichen Veranstaltungsleitenden zu verlangen bzw. die Nutzung zu beenden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Während der Veranstaltung hat die bzw. der Verantwortliche der Nutzenden oder eine benannte Vertreterin bzw. ein benannter Vertreter anwesend zu sein.
- (2) Alle bau-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist verboten.

§ 8 Verhaltens- und Benutzungsregeln

- (1) Das Gebäude, die Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (2) Gegenstände der Nutzerinnen bzw. Nutzer oder der Besucherinnen bzw. der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters untergebracht werden. Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen übernimmt die Stadt Frankfurt (Oder) keine Haftung.
- (3) Lärm und Unfug sind zu unterlassen. Das Befahren des Schulgeländes, das Ausschmücken der Räume sowie das Verabreichen von Speisen und Getränken bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Alkohol und andere Genussmittel sind auf dem Schulgelände verboten.
- (4) Die bzw. der Verantwortliche des Antragstellenden oder eine benannte Vertretung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

**§ 9
Haftung**

- (1) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter haftet für alle Schäden, die an Gebäuden, Anlagen und dem Inventar, die durch sie bzw. ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- (2) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Frankfurt (Oder) von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) als Grundstückseigentümerin.

**§ 10
Entgelt**

- (1) Für die Nutzung von Schulräumen einschließlich des Inventars ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Auf vorherigen schriftlichen Antrag und mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können Schulräume auch kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Entgelt beträgt für die Nutzung von Schulräumen und des dazugehörigen Mobiliars je begonnener Stunde:

a) für einen Klassenraum bis 50 qm	7,00 €
b) für einen Klassenraum über 50 qm	8,00 €
c) für eine Schulaula unter 200 qm	23,00 €
d) für eine Schulaula über 200 qm	32,30 €
- (4) Mit dem Entgelt ist lediglich die Überlassung der Räumlichkeit samt üblicherweise entstehenden Betriebskosten abgegolten. Soweit darüber hinaus Leistungen (z. B. Hausmeister-, Reinigungsleistungen) erbracht werden, sind diese zusätzlich nach Vereinbarung entsprechend der entstehenden Kosten zu vergüten.

**§ 11
Fälligkeit**

Das Entgelt ist bei einmaliger Nutzung spätestens drei Tage vor der Veranstaltung fällig und auf das in der Nutzungsvereinbarung genannte Konto der Stadt Frankfurt (Oder) einzuzahlen. Die Einzahlung ist auf Anforderung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) nachzuweisen.

**§ 12
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.09.2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 30.08.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

7) Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad der Hansa-Schule der Stadt Frankfurt (Oder), Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder)

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad der Hansa-Schule der Stadt Frankfurt (Oder), Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad der Hansa-Schule, Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder).
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Badegäste und wird mit dem Betreten des Bades anerkannt.
3. Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt das Bad sowie dessen Einrichtungsgegenstände an Fremdnutzerinnen und Fremdnutzer, soweit dadurch Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden oder Sicherheitsgründe einer Nutzung nicht entgegenstehen.
Fremdnutzerinnen und Fremdnutzer sind Personen, die nicht Schülerinnen und Schüler der Hansa-Schule sind.
Eine Vergabe von Nutzungszeiten an gewerblich bzw. freiberuflich Tätige ist ausgeschlossen.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Bad darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung bzw. nach Maßgabe der Erlaubnis benutzt werden. Es muss im gleichen Zustand verlassen werden, in dem es sich beim Betreten befand.
7. Für Schülerinnen und Schüler der Hansa-Schule ist die Badnutzung kostenfrei.

**§ 2
Benutzung**

1. Das Bad darf nur durch Gruppen mit einer Anzahl von mindestens 3 und maximal 6 Personen und nach gründlicher Körperreinigung unter den Duschen benutzt werden. Das Urinieren und Einbringen von Seifenmitteln in das Therapiebecken sind verboten.
2. Der Aufenthalt im Therapiebecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen im Therapiebecken nicht getragen werden.

3. Der Badbereich einschließlich den Umkleide- und Sanitärräumen darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Für Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen leicht übertragbaren Krankheiten ist die Badbenutzung verboten.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Epileptikern und schwer geistig Behinderten ist die Benutzung des Therapiebeckens nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Genuss von Speisen und Getränken ist im Badbereich einschließlich den Sanitär- und Umkleideräumen verboten.

§ 3 Erlaubnis

1. Die Benutzung des Bades durch Fremdnutzer bedarf der Erlaubnis der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch das Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder). Die Erlaubniserteilung setzt einen formlosen Antrag voraus, der mindestens folgende Angaben bzw. Nachweise enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Fremdnutzers (z. B. Vereinsname, Firmenname)
 - Name und Anschrift der bzw. des für die Durchführung der Fremdnutzung verantwortlichen Leiterin bzw. Leiter
 - Zweck der Fremdnutzung
 - Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Nutzungsdatum, Nutzungsdauer
 - Nutzungsbestätigung der Schule zum Termin und der Nutzungsdauer
 - Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung
 - Vorlage eines Nachweises zur Beherrschung von Sofortmaßnahmen zur Ersten Hilfe und der Rettungsschwimmerqualifikation für eine Anwesende bzw. einen Anwesenden
2. Der Antrag ist vier Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen.
3. Der Antrag auf jährliche Nutzung für das kommende Schuljahr ist schriftlich bis zum 15. Juni des laufenden Jahres einzureichen.
4. Anträge können nur von volljährigen Personen gestellt werden.
5. Die Überlassung des Bades und dessen Einrichtungsgegenstände erfolgt, wenn diese bildungssichernden, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder therapeutischen Zwecken dienen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
7. Bei erstmaliger Fremdnutzung hat sich die Inhaberin bzw. der Inhaber der Benutzungserlaubnis bei der Schulleitung anzumelden und die Erlaubnis vorzulegen. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben die Sicherheitsbelehrung, die Brandschutzordnung und den Alarmplan der Hansa-Schule zur Kenntnis zu nehmen und mitzuzeichnen.
8. Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Benutzungserlaubnis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass diese nur im Rahmen der

Erlaubnis und der Bestimmungen der Benutzungsordnung erfolgt und dass Beschädigungen unterbleiben. Entstandene Schäden sind der Schulleitung sofort mitzuteilen.

9. Die Fremdnutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer Leiterin bzw. eines Leiters stehen, der auch die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit trägt. Der Auf- und Umbau von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Gegenständen ist von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Benutzungserlaubnis durchzuführen bzw. hat sie bzw. er diese auf Ihre bzw. seine Kosten durchführen zu lassen.
10. Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen mit Inventar dürfen die dazu gehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Garderoben), wenn nicht anders bestimmt, sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
11. Wegen schulischer Belange, Eigenbedarf der Stadt Frankfurt (Oder) sowie notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten kann die Stadt Frankfurt (Oder) das Bad ganz oder teilweise sperren. Der Benutzerin bzw. dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.
12. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, zurückzunehmen, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 4

Haftung des Benutzers

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt dem Fremdbenutzer das Bad und dessen Einrichtungsgegenstände zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
2. Der Fremdnutzer ist verpflichtet, das Bad mit seinen Einrichtungen und Geräten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
3. Die Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Fremdnutzer und auf deren alleinige Verantwortung.
4. Der Fremdnutzer stellt die Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind, frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit eingetreten sind.
5. Der Fremdnutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Frankfurt (Oder) verursacht worden ist oder Verletzungen an

Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.

6. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Fremdnutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
7. Der Fremdnutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. Unberührt von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
9. Die Nutzerinnen und Nutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt Frankfurt (Oder) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 5

Haftung des Betreibers

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet für bei der Benutzung des Grundstücks, des Bades und deren Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Fremdnutzer, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6

Regulierung von Schadensfällen

1. Bei Schadensfällen gemäß dieser Benutzerordnung hat der Benutzer unverzüglich den Schaden der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Hausrechtes der Hansa-Schule zu melden.
2. Die Schadensersatzforderungen gegenüber dem Fremdnutzer werden von der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht.

§ 7

Hausrecht

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) übt das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch eine bzw. einen Beauftragten (z. B. Schulleiterin bzw. Schulleiter, Hausmeisterin bzw. Hausmeister) vertreten.
2. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Hausrechtes hat während der Veranstaltung des Fremdnutzers das Recht, jederzeit das Bad zu betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

**§ 8
Entgelthöhe**

1. Die Fremdbenutzung des Bades und dessen Einrichtungsgegenstände im Sinne dieser Ordnung ist entgeltpflichtig.

2. Die Entgelthöhe beträgt:

Gruppenentgelt (pro Stunde) 45,00 €

Gruppenentgelt ermäßigt (pro Stunde) 33,80 €

Ermäßigungen erhalten Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Inhaberinnen bzw. Inhaber des Frankfurt-Passes.

Die Anwendung des ermäßigten Gruppenentgeltes setzt voraus, dass mindestens drei Gruppenteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer die o. g. Voraussetzungen für eine Ermäßigung erfüllen.

3. Entgeltschuldnerin bzw. Entgeltschuldner ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.

**§ 9
Fälligkeitsregelung**

1. Das Entgelt ist spätestens drei Tage vor der erstmaligen Nutzung fällig und auf das in der Nutzungsvereinbarung genannte Konto der Stadt Frankfurt (Oder) einzuzahlen.

2. Die Einzahlung ist auf Anforderung der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Hausrechts nachzuweisen.

**§ 10
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der Hansa-Schule der Stadt Frankfurt (Oder), Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder) vom 03.12.2015 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 30.08.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

8) Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“

Bekanntmachungsanordnung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung der 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ – bestehend aus den Textlichen Festsetzungen und einem Übersichtsplan – als Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 11.10.2023 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ mit der Begründung auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Über den Inhalt der 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 05.10.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

9) Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung der 1.Änderung des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 21.09.2023 die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ (Stand: 15.06.2023) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor wurde über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgte in gesonderter schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teilbereich des Mischgebiet MI 2 im rechtskräftigen Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) im Stadtteil Westkreuz nördlich der Fürstenwalder Poststraße 86. Das zu

ändernde Mischgebiet MI 2 grenzt im Norden an die Mozartstraße, im Westen an die Elfriede-Thum-Straße und im Osten an die Schillerstraße an (sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) dauerhaft zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

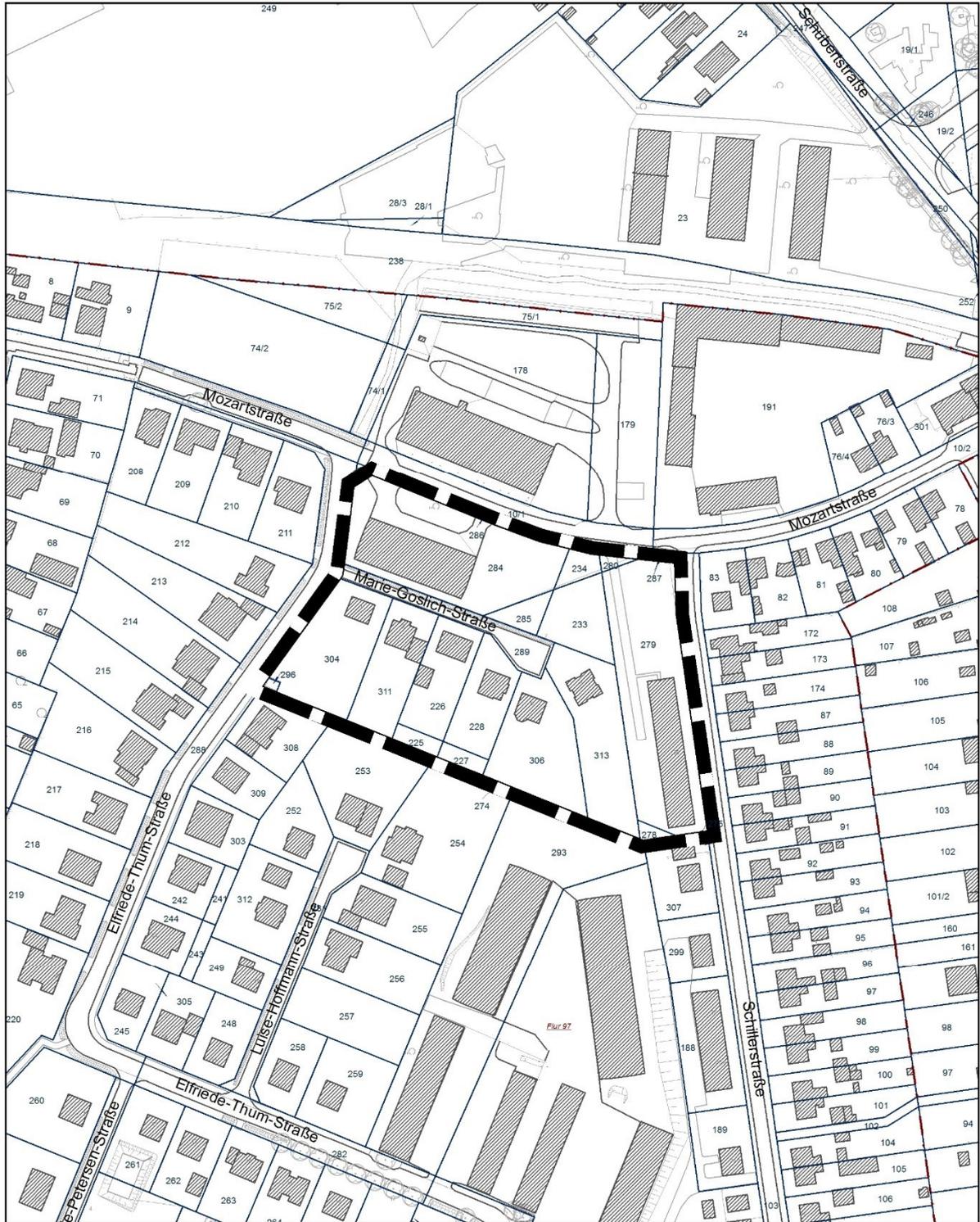
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich

Frankfurt (Oder), den 05.10.2023

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Übersichtskarte
1. Änderung des Bebauungsplanes
BP-13-006 "Oderlandkaserne"

Maßstab 1:2.000

Anlage 1

Baumt



Stand: 23.01.2023

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023

10) Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung des Beschlusses über den Entwurf und Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 21.09.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“ öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“ zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Stadtbereich im Stadtteil Neuberesinchen. Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Birkenallee, im Westen durch die Johann-Eichorn-Straße, im Norden durch die Straße Aurorahügel und im Osten durch das Grundstück des Discountmarktes begrenzt. Die Größe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt 3,96 ha. (siehe Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Die van Mark Projekta GmbH beabsichtigt in enger Abstimmung mit der Eigentümergesellschaft die Revitalisierung des HEP – Einkaufszentrums. Die Maßnahmen im und am Gebäude werden komplettiert durch die Ergänzung ebenerdiger Stellplätze. Hierfür sollen Flächen des derzeitigen Stadtplatzes und öffentlich gewidmete Stellplätze in Anspruch genommen werden. Ein Kaufantrag liegt der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) bereits vor.

In diese neue Erschließungsanlage sollen die vorhandenen Fuß- und Radwege eingebunden werden. Die Anbindungen erfolgen an die Birkenallee sowie die Straße Aurorahügel.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Erweiterung des Netto Marktes zu ermöglichen, wird dieser mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Lebensqualität im Stadtteil Neuberesinchen soll erhalten und gesichert werden. Ziel ist es, die Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes zu erhalten.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m².

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“ liegt mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 19.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023 während folgender Dienststunden:
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr und
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

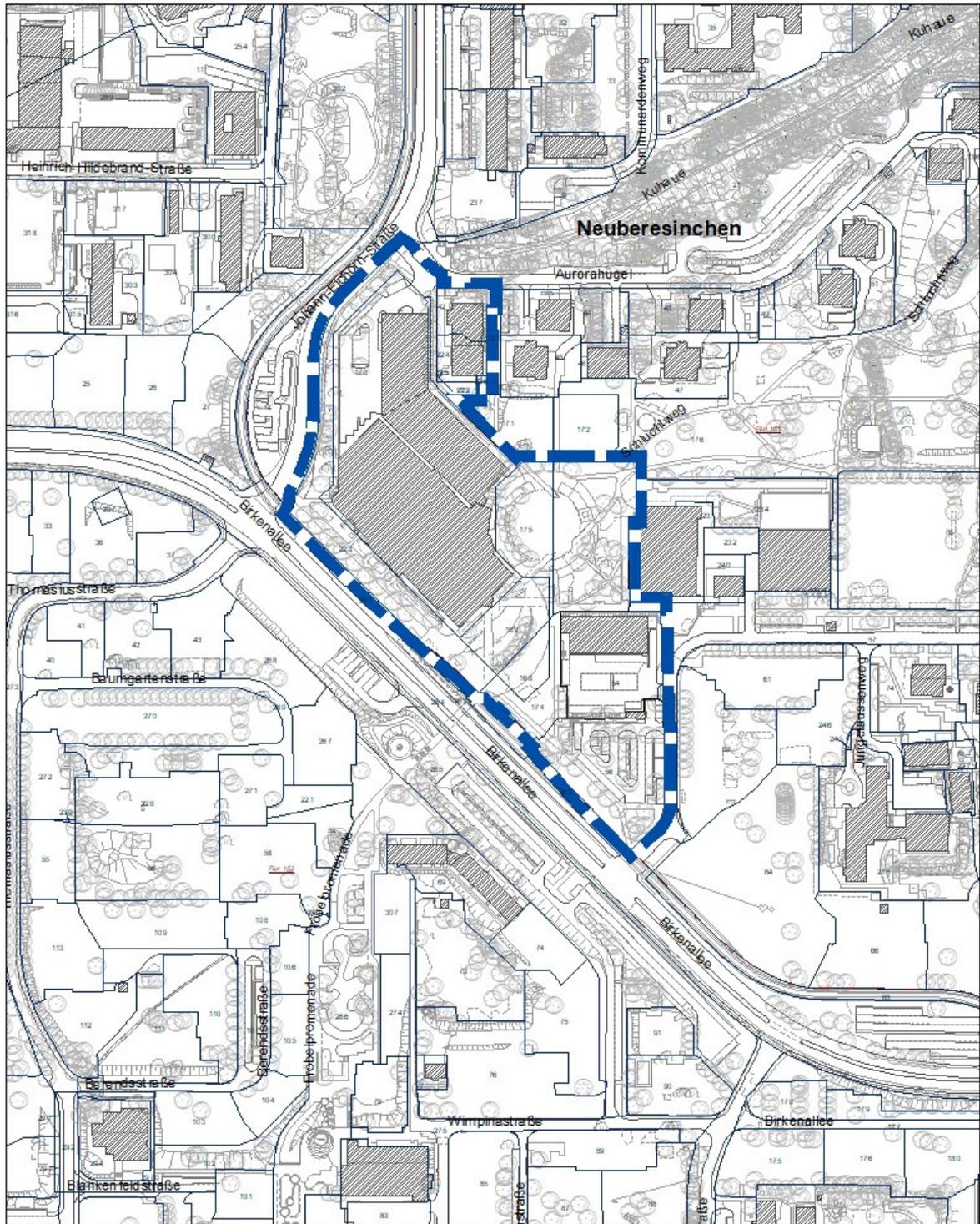
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 05.10.2023

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park
in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“

Maßstab 1 : 3.000

Anlage 1

Dezernat II



Stand: 24.07.2023

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023

11) Bekanntmachung des Bebauungsplans BP-31-002 „Nördliche Hafestraße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren; Information über den Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Beschluss über die Satzung und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 21.09.2023 den Bebauungsplan BP-31-002 „Nördliche Hafestraße“ (Stand: 01.08.2023) als Satzung beschlossen. Weiterhin wurde der abschließende Beschluss über die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan BP-31-002 „Nördliche Hafestraße“ gefasst. Die Begründungen wurden gebilligt.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Den Einsendern von Stellungnahmen wurde das Ergebnis gesondert mitgeteilt.

Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens sollen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ausgefertigt und ortsüblich bekannt gemacht werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 05.10.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

12) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Auszeichnung für außergewöhnliche Leistungen im Sport Hermann-Weingärtner-Preis

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Auszeichnung für außergewöhnliche Leistungen im Sport Hermann-Weingärtner-Preis

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Außergewöhnliche Erfolge im Sport ehrt die Stadt Frankfurt (Oder) durch die Verleihung des Hermann-Weingärtner-Preises.

§ 2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Der Hermann-Weingärtner-Preis ist die höchste Auszeichnung der Stadt Frankfurt (Oder) im Sport, die in der Regel jährlich verliehen wird. Die Auszeichnung wird an

Einzel sportlerinnen und Einzel sportler, Mannschaften oder Vereine verliehen, die im zurückliegenden Kalenderjahr außergewöhnliche sportliche Erfolge erzielt haben.

- (2) Bei der Entscheidung über die sportliche Wertigkeit eines außergewöhnlichen Erfolges ist die Besonderheit der Leistung zu betrachten (z.B. internationale Wettkämpfe, Jahreshöhepunkte, Meisterschaften, Rekorde, Anzahl der Teilnehmenden am Wettkampf).
- (3) Der Trainingsmittelpunkt in Frankfurt (Oder) bei Einzel sportlerinnen und Einzel sportlern sowie Mannschaften wird vorausgesetzt.

§ 3

Bestandteile des Hermann-Weingärtner-Preises

Der Hermann-Weingärtner-Preis umfasst eine Stele, die den Schriftzug „Hermann-Weingärtner-Preis“, das Logo der Sportlerehrung, das Wappen der Stadt Frankfurt (Oder), das Logo der Preisgeldstifterin oder des Preisgeldstifters und den Namen der Preisträgerin oder des Preisträgers trägt, eine durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister unterzeichnete Urkunde sowie ein Preisgeld, das in Anlehnung an das Jahr der 1. Olympischen Spiele der Neuzeit 1.896 € beträgt.

§ 4

Verfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Hermann-Weingärtner-Preises haben die Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder), die Sportschule und die am Standort Frankfurt (Oder) tätigen Bundesstützpunkte. Die Auslobung wird den Vorschlagsberechtigten in schriftlicher Form mitgeteilt.
- (2) Es ist eine Jury zu bilden. Die Jury soll durch folgende Personen besetzt werden:
 - eine vertretende Person des Stadt sportbundes Frankfurt (Oder) e.V.,
 - eine vertretende Person des Olympiastützpunktes Brandenburg,
 - die Dezernatsleitung für den Bereich Sport,
 - die vorsitzende Person des für Sport zuständigen Ausschusses
 - eine vertretende Person des Preisgeldstifters oder der Preisgeldstifterin sowie
 - eine vertretende Person des für Sport zuständigen Landesministeriums
- (3) Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Jury wertet die eingereichten Vorschläge nach den unter § 2 genannten Verleihungsgrundsätzen aus und erarbeitet eine Verleihungsempfehlung für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister.
- (5) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister entscheidet über die Verleihung des Hermann-Weingärtner-Preises.
- (6) Der Hermann-Weingärtner-Preis wird in der Regel im Rahmen der jährlich stattfindenden Sportlerehrung der Stadt Frankfurt (Oder) verliehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder)“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die

Auszeichnung für besondere Leistungen im Sport Hermann Weingärtner-Preis“ vom 12.07.2018 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 07.08.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

13) Bekanntmachung der Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B1122n, 3.VA



Teilnehmergeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens
Ortsumgehung Frankfurt (Oder),
B112n, 3.VA

- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B112n, 3.VA
Verfahrensnummer: 300507

Öffentliche Bekanntmachung

**Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung,
Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung**

— In dem Flurbereinigungsverfahren OU Frankfurt (Oder), B112n, 3.VA wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet u.a. die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens in einer Teilnehmerversammlung

am Donnerstag, den 26.10.2023 um 18.00 Uhr

im Kulturhaus Alt Zeschdorf, Hauptstraße 31, Ortsteil Alt Zeschdorf, 15326 Zeschdorf

erläutert. Weiterhin wird zum Flurbereinigungsverfahren und zum Bau der Ortsumgehungsstraße B112n, 3. VA, informiert.

Im Anschluss an die vorgenannte Versammlung werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte)

vom 6. November bis einschließlich 21. November 2023

in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG; Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr und

Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 0335 / 552 6107 auch außerhalb dieser Zeiten und

im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung (Amt Lebus), Breite Straße 1, 15326 Lebus, Zimmer 114 zu den Dienstzeiten:

Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 033604 / 44565 auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Ein Bediensteter der oberen Flurbereinigungsbehörde oder des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung wird in Frankfurt (Oder) am Dienstag, den 7. November von 10.00 Uhr bis 12.00 und von 13.00 bis 17.00 Uhr und in Lebus am Dienstag, den 14. November von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr anwesend sein, um Fragen zu beantworten.

Die Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt ab dem 6. November 2023 ebenfalls auf der Internetseite des vlf:

- https://gdp.vlf-potsdam.de/site/uploads/media/300507_Wertermittlungsrahmen.pdf
(Wertermittlungsrahmen)
- <https://geoportal.vlf-potsdam.de> (Geodatenportal)

Die Beteiligten können Einwendungen während der Auslegung schriftlich gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens geltend machen:

Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens OU Frankfurt (Oder), B112n, 3. VA
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fachvorstand Herr Stefan Lehmann
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Alt Zeschdorf, den 25.09.2023

i.V. Lehmann

Stefan Lehmann
Fachvorstand

14) Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2022 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde am 04.09.2023 im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de, Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2022 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Vorstand der Sparkasse Oder-Spree
Veit Kalinke
Matthias Maschke

Ende des Amtlichen Teils